



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Mai 2012 (31.05)
(OR. en)**

10175/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0131 (COD)**

**CODEC 1376
ECOFIN 423
UEM 111
PE 213**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausgabe von Euro-Münzen – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 21. bis 24. Mai 2012)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um bei diesem Dossier in erster Lesung eine Einigung zu erzielen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat der Berichterstatter Hans-Peter MARTIN (NI - AT) im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung eine Kompromissabänderung (Abänderung 18) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

II. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung im Plenum am 22. Mai 2012 hat das Parlament die Kompromissabänderung (Abänderung 18) des Verordnungsvorschlags angenommen. Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar; dieser ist in der legislativen Entschließung (siehe Anlage) enthalten.¹

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen Entschließung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin und das Symbol "||" auf sprachliche oder schreibtechnische Änderungen.

P7_TA-PROV(2012)0210

Ausgabe von Euro-Münzen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausgabe von Euro-Münzen (KOM(2011)0295 – C7-0140/2011 – 2011/0131(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2011)0295),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 133 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0140/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 23. August 2011¹,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. April 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0439/2011),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 273 vom 16.9.2011, S. 2.

P7_TC1-COD(2011)0131

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. Mai 2012 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausgabe von Euro-Münzen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 273 vom 16.9.2011, S. 2.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 2012.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. November 1998 und vom 5. November 2002 über Euro-Sammlermünzen, die Empfehlung 2009/23/EG der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen¹, die der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 10. Februar 2009 unterstützte, sowie die Empfehlung 2010/191/EU der Kommission vom 22. März 2010 über den Geltungsbereich und die Auswirkungen des Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel² enthalten Empfehlungen zur Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen, einschließlich Euro-Gedenkmünzen sowie zu Konsultationen vor der Vernichtung von für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen und der Verwendung von Euro-Sammlermünzen.
- (2) Da es bisher keine verbindlichen Bestimmungen für die Ausgabe von Euro-Münzen gibt, können sich die Praktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden, und ein ausreichend integrierter Rahmen für die gemeinsame Währung ist nicht sichergestellt. Im Interesse der Transparenz und der Rechtssicherheit ist es daher erforderlich, verbindliche Bestimmungen für die Ausgabe von Euro-Münzen festzulegen.

¹ ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52.

² ABl. L 83 vom 30.3.2010, S. 70.

- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro¹ gelten Münzen, die auf Euro und Cent lauten und den vom Rat festgelegten Stückelungen und technischen Merkmalen entsprechen, in allen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Stückelungen und technischen Merkmale der Euro-Münzen sind in der Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen² festgelegt.
- (4) ■ Mitgliedstaaten, *deren Währung der Euro ist, sollten* zum Gedenken an bestimmte Ereignisse auch ■ **2-Euro-Gedenkmünzen** ausgeben *können*, wobei die Anzahl solcher Emissionen bestimmten Obergrenzen pro Jahr und *pro* Mitgliedstaat **unterliegen sollte**. Es ist ■ erforderlich, bestimmte Obergrenzen für die Anzahl der Euro-Gedenkmünzen festzulegen, um sicherzustellen, dass solche Münzen nur einen kleinen Anteil am Gesamtvolumen der im Umlauf befindlichen 2-Euro-Münzen ausmachen. Die Auflagenhöhe sollte jedoch so festgelegt werden, dass eine ausreichende Umlaufmenge von Euro-Gedenkmünzen gewährleistet ist.
- (5) Die Mitgliedstaaten, *deren Währung der Euro ist, sollten* darüber hinaus Euro-Sammlermünzen herausgeben können, die nicht für den Umlauf bestimmt und von den **Umlaufmünzen** leicht zu unterscheiden sind. Euro-Sammlermünzen sollten nur im Ausgabemitgliedstaat **als gesetzliches Zahlungsmittel gelten** und nicht mit dem Ziel ausgegeben werden, sie in Umlauf zu bringen.

¹ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

² ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 6.

- (6) Die Ausgabe von Euro-Sammlermünzen *sollte* auf die von der Europäischen Zentralbank zu *genehmigende* Zahl von Münzen angerechnet werden, jedoch nicht für jede einzelne Ausgabe, sondern *in* aggregierter *Form*.
- (7) *Die Verwendung verschiedener Stückelungen von Euro-Münzen und Euro-Banknoten, wie sie derzeit konzipiert ist, sollte von den zuständigen Organen hinsichtlich ihrer Kosten sowie öffentlichen Akzeptanz regelmäßig und sorgfältig geprüft werden. Die Kommission sollte insbesondere eine Folgenabschätzung über eine fortgesetzte Ausgabe von 1- und 2-Cent-Münzen vornehmen.*

- (8) Damit für den Umlauf geeignete Euro-Münzen nicht von einem Mitgliedstaat vernichtet werden, während möglicherweise in einem anderen Mitgliedstaat ein Bedarf an solchen Münzen besteht, sollten die Mitgliedstaaten einander vor der Vernichtung solcher Münzen konsultieren –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:



Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 1) "**Umlaufmünzen**" sind für den Umlauf bestimmte Euro-Münzen, deren Stückelungen und technische Merkmale in der Verordnung (EG) Nr. 975/98 festgelegt sind.
- 2) "**Gedenkmünzen**" sind **Umlaufmünzen**, die gemäß Artikel 1*h* der Verordnung (EG) Nr. 975/98 zum Gedenken an ein bestimmtes Ereignis ausgegeben werden.
- 3) "**Sammlermünzen**" sind Euro-Münzen, die nicht für den Umlauf **ausgegeben werden**, sondern für Sammler bestimmt sind.

Artikel 2

Arten von Euro-Münzen

1. Die Mitgliedstaaten können zwei Arten von Euro-Münzen ausgeben: ***Umlaufmünzen*** und ***Sammlermünzen***.
2. ***Die Kommission nimmt eine Folgenabschätzung zu einer fortgesetzten Ausgabe von 1- und 2-Cent-Münzen vor. Diese Folgenabschätzung beinhaltet eine Kosten-Nutzen-Analyse, bei der die tatsächlichen Herstellungskosten dieser Münzen im Verhältnis zu ihrem Wert und Nutzen berücksichtigt werden.***

Artikel 3

Ausgabe von ***Umlaufmünzen***

1. ***Umlaufmünzen*** werden zum Nennwert ausgegeben ***und in Umlauf gebracht***.
2. Ein geringer Anteil von höchstens 5 % des ***von einem Mitgliedstaat*** ausgegebenen ***kumulierten Gesamtnettowerts*** und ***-volumens der Umlaufmünzen kann – allerdings nur für Jahre mit einer Nettoausgabe im positiven Bereich – zu einem über dem Nennwert liegenden Preis in Verkehr gebracht werden, wenn dies durch eine besondere Qualität der Münze, eine besondere Verpackung oder damit verbundene zusätzliche Dienstleistungen gerechtfertigt ist.***

Artikel 4

Ausgabe von ■ **Gedenkmünzen**

1. Jeder Mitgliedstaat, *dessen Währung der Euro ist*, darf pro Jahr *zwei* ■ **Gedenkmünzen** ausgeben, außer wenn
 - a) ■ **Gedenkmünzen** von allen Mitgliedstaaten, *deren Währung der Euro ist*, gemeinsam ausgegeben werden oder
 - b) eine ■ **Gedenkmünze** ausgegeben wird, wenn die Position des Staatsoberhauptes vorübergehend nicht oder nur vorläufig besetzt ist.

2. Die gesamte Prägeauflage der *in Umlauf gebrachten Gedenkmünzen* je Ausgabe darf die höhere der beiden folgenden Obergrenzen nicht überschreiten:
 - a) 0,1 % der *kumulierten Gesamtnettozahl* der 2-Euro-Münzen, die von allen Mitgliedstaaten, *deren Währung der Euro ist*, bis Anfang des der Ausgabe der Gedenkmünze vorausgegangenen Jahres in Umlauf gebracht worden sind; diese Obergrenze kann auf 2,0 % der *kumulierten Gesamtnettozahl* der 2-Euro-Münzen aller Mitgliedstaaten, *deren Währung der Euro ist*, angehoben werden, wenn eines in seiner Bedeutung allgemein anerkannten, höchst symbolträchtigen Ereignisses gedacht wird; in diesem Fall darf der Ausgabemitgliedstaat in den vier Folgejahren keine weitere ■ **Gedenkmünze** ausgeben, für die er die Obergrenze anhebt, und er muss die Gründe für die Anhebung der Obergrenze darlegen, oder
 - b) 5,0 % der *kumulierten Gesamtnettozahl* der 2-Euro-Münzen, die von dem betreffenden *Mitgliedstaat* bis Anfang des der Ausgabe der Gedenkmünze vorausgegangenen Jahres in Umlauf gebracht worden sind.

3. Die *Entscheidung darüber, ob Gedenkmünzen mit gemeinsamen Gestaltungsmerkmalen* durch alle Mitgliedstaaten, *deren Währung der Euro ist*, gemeinsam ausgegeben werden, wird *vom Rat getroffen. Die Stimmrechte der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, werden für die Annahme eines diesbezüglichen Beschlusses ausgesetzt.*

Artikel 5

Ausgabe von *Sammlermünzen*

1. *Sammlermünzen gelten* nur im Ausgabemitgliedstaat *als gesetzliches Zahlungsmittel.*

Der Ausgabemitgliedstaat muss auf der Münze klar angegeben und leicht zu erkennen sein.

2. Damit sie leicht von *Umlaufmünzen* unterschieden werden können, müssen *Sammlermünzen* sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Sie müssen einen anderen Nennwert haben als *Umlaufmünzen.*
 - b) *Ihre Darstellungen dürfen keine Ähnlichkeit mit den gemeinsamen Seiten von Umlaufmünzen aufweisen und weisen ihre Darstellungen Ähnlichkeit mit einer nationalen Seite von Umlaufmünzen auf, so kann das Gesamterscheinungsbild leicht unterschieden werden.*
 - c) Sie müssen sich bei mindestens zwei der drei Merkmale Farbe, Durchmesser und Gewicht deutlich von den *Umlaufmünzen* unterscheiden; der Unterschied gilt als deutlich, wenn die Werte einschließlich der Toleranzen außerhalb der für *Umlaufmünzen* festgelegten Toleranzbereiche liegen und

- d) sie dürfen keine Randprägung mit feiner Wellenstruktur oder die Form einer "Spanischen Blume" aufweisen.
3. **Sammlermünzen** können zum Nennwert oder zu einem über dem Nennwert liegenden Preis in Verkehr gebracht werden.
4. Die Ausgaben von **Sammlermünzen** werden in aggregierter Form auf die von der Europäischen Zentralbank **zu genehmigende** Prägeauflage angerechnet.
5. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, damit **kein Anreiz besteht**, **Sammlermünzen** als Zahlungsmittel **■** zu verwenden.

Artikel 6

Konsultationen vor der Vernichtung von **Umlaufmünzen**

Vor der Vernichtung von **Umlaufmünzen**, bei denen es sich nicht um für den Umlauf ungeeignete Euro-Münzen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen¹ handelt, konsultieren die Mitgliedstaaten einander über den zuständigen Unterausschuss des Wirtschafts- und Finanzausschusses und informieren die Leiter der Münzprägeanstalten der Mitgliedstaaten, **deren Währung der Euro ist. ■**

¹ ABl. L 339 vom 22.12.2010, S. 1.

Artikel 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident